

ZH_OBERGERICHT UE230324 vom 26. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230324

FR: ZH_OBERGERICHT UE230324 du 26 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230324 del 26 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 21. August 2023 (ref. A-3/2022/10036469) sei aufzuheben und die Sache zur Durchführung einer Strafuntersuchung (Art. 309 StPO) gegen B._____, geb. tt. Juli 1948, sowie allfällige weitere Beteiligte, insbesondere wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB), qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) sowie qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zurückzuweisen.

E. 2

In diesem Sinne sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, insbesondere die in Kapitel C. IV. der vorliegenden Beschwerde dargelegten Untersuchungshandlungen anzuordnen bzw. durchzuführen.

E. 3

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310

- 8 - Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Verjährung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1231; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 3 f. zu Art. 309 StPO, N 1 ff. zu Art. 310 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309 StPO, N 2 ff. zu Art. 310 StPO). b) Den von der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner 1 erhobenen Vorwürfen liegen sehr komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern der Familie

A.____C.____I.____ und dem Beschwerde- gegner 1 zugrunde. Nach der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegner 1 noch andere Vermögenswerte der Familie A.____C.____I.____ verwaltet, die nicht in IPI umgewandelt worden seien; in den Jahren 2014 und 2015 hätten mehrere Treffen zwischen beteiligten Mitgliedern der Familie A.____C.____I.____ und dem Beschwerdegegner 1 stattgefunden, und C.____ habe dem Beschwerdegegner 1 vorgeschlagen, ihre verschiedenen Geschäftsbeziehungen in einem Bericht beurteilen zu lassen und anschliessend einen Betrag zu ermitteln, den der Beschwerdegegner 1 und seine Unternehmen schulden würden. Nachdem die entsprechenden Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung gescheitert waren, erhoben der Beschwerdegegner 1 und die L.____ S.A. mit Eingabe an das Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den südlichen Bezirk von Texas (Abteilung Houston) vom 16. Juli 2018 Zivilklage ins- besondere gegen die Beschwerdeführerin (Urk. 12/65), wobei der Streitwert im neunstelligen Bereich liegt (Urk. 12/65 S. 36).

- 9 - Ein Zivilprozess mit einem Streitwert im neunstelligen Bereich, dem sehr komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen mehreren Personen und Gesell- schaften zugrunde liegen, ist mit einem extrem hohen Kostenrisiko und einem enor- men Aufwand für die Sammlung von Beweisen verbunden. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafgerichte, einer Partei im Hinblick auf einen Zivilprozess die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzu- nehmen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2), und es ist auch nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbe- hörden (sondern der auf solche Fälle spezialisierten Zivilgerichte), über die Zivilfor- derungen, denen derart komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zu- grunde liegen, rechtsverbindlich zu entscheiden, nachdem in derselben Sache be- reits eine Zivilklage erhoben wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwalt- schaft in der Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung zu Recht festgehal- ten, dass eine Begleitung des hängigen Zivilprozesses durch ein parallel laufendes Strafverfahren in der Schweiz weder sachgerecht noch rechtlich angezeigt sei. Selbst im Fall, dass ein hinreichender Tatverdacht betreffend Veruntreuung, unge- treuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei zu bejahen und eine Untersuchung zu eröffnen wäre, wäre gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO die Voraussetzung für eine Sistierung des Strafverfahrens (bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Zi- vilurteils) erfüllt. Aus den folgenden Gründen ist im gegenwärtigen Verfahrenssta- dium ein hinreichender Tatverdacht jedoch zu verneinen: Wie die Staatsanwalt- schaft in der Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung in zutreffender Weise ausgeführt hat, ist im Umstand, dass ein Treuhänder ihm anvertraute Vermögens- werte wegen eines geltend gemachten Verrechnungsanspruches nicht zurückgibt, noch keine Veruntreuung zu erblicken. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbe- stand der Veruntreuung insbesondere die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Aus Sicht der Beschwerdeführerin handelt es sich bei der Zivilklage des Beschwer- degegners 1 und der L.____ S.A. zwar lediglich um eine "Nebelpetarde" und um eine "fishing expedition", doch solange in diesem Zivilverfahren nicht rechtsverbind- lich entschieden wurde, dass die vom Beschwerdegegner 1 geltend gemachten Gegenforderungen tatsächlich einer Grundlage entbehren, besteht bezüglich des subjektiven Tatbestandsmerkmals der unrechtmässigen Bereicherung aus zwei

- 10 - Gründen kein hinreichender Tatverdacht: Erstens reichte der Beschwerdegegner 1 zusammen mit der L._____ S.A. eine Zivilklage mit einem Streitwert im neunstelligen Bereich ein und ging damit ein sehr hohes Kostenrisiko ein, woraus ersichtlich ist, dass er selbst von einem Verrechnungsanspruch überzeugt ist, und zweitens hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe die Vermögenswerte der Familie A._____C._____I._____ geschickt versteckt, indem er Special Purchase Vehicles verwendet und die Vermögenswerte in verschiedene Jurisdiktionen verteilt habe, zu Recht darauf hingewiesen, dass die Familie A._____C._____I._____ ihre Vermögenswerte doch gerade auf Konten solcher Offshore-Gesellschaften überwiesen und sie ihre Vermögenswerte teilweise eigens in derartigen Offshore-Konstrukten gehalten habe. Bei dieser Sachlage kann im gegenwärtigen Verfahrensstadium davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdegegner 1 bei seinen Finanztransaktionen gewählten Vorgehensweisen grundsätzlich Bestandteil seiner vertraglich vereinbarten Aufgaben war, weshalb im gegenwärtigen Verfahrensstadium kein begründeter Anlass besteht, diese Vorgehensweisen als einen Verdachtsmoment einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht zu qualifizieren. Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 8'000.– zu verrechnen. Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.